

Verfügung

Zum Schutz von Leben und Gesundheit der Mitarbeiter und Besucher des Amtsgerichts Leipzig in der Corona-Krise ordne ich **mit Wirkung vom 28. Januar 2021** Folgendes an:

- I. Das Gerichtsgebäude ist aus Gründen des Infektionsschutzes für den allgemeinen Besucherverkehr geschlossen. Das gilt auch für Angehörige der rechtsberatenden Berufe und für alle Arten von Abhol- und Lieferdiensten.
- II. Vorbehaltlich des Zugangs zu öffentlichen Gerichtsverhandlungen erfolgt der Einlass in das Gebäude
 1. auf Ladung oder zur Wahrnehmung eines abgestimmten Termins,
 2. in gesetzlich bestimmten Eilsachen oder
 3. mit Zustimmung des in der konkreten Rechtssache zuständigen Richters oder Rechtspflegers.
- III. Der Zugang zu öffentlichen Verhandlungen bleibt erhalten.

Besucher werden in das Gebäude eingelassen, soweit sie

1. Zugang zu einer **konkret benannten Verhandlung** wünschen (insoweit wird Zutritt bis zu den Informationsstelen des Saalanzeigesystems im Foyer gewährt),
 2. sich **direkt in diesen Sitzungssaal begeben** und
 3. in **diesem Verhandlungssaal** sichergestellt ist, dass alle Beteiligten einen **Sicherheitsabstand von möglichst zwei Metern** voneinander tatsächlich wahren. Die Saalmöblierung ist durch die Justizwachtmeister angepasst worden und darf insoweit nicht verändert werden. Über Einzelheiten entscheiden die Vorsitzenden im Termin.
- IV. Keinen Zutritt zum Gerichtsgebäude – auch nicht in öffentliche Termine und Verhandlungen – haben Personen, die
1. mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) wissentlich infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind oder bei denen der Verdacht einer Infektion besteht,
 2. in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten oder mit dem Coronavirus infizierten Person oder einer Person hatten, bei der ein Infektionsverdacht besteht,
 3. sich in den letzten 14 Tagen in einem ausländischen Risikogebiet nach Maßgabe der Einordnung durch das Robert Koch-Institut aufgehalten haben und für die keine Ausnahme von der häuslichen Quarantäne gilt (SächsCoronaQuarVO),
 4. **sich weigern, ihre Kontaktdaten zu hinterlegen,**
 5. **sich unberechtigt weigern, eine medizinische Schutzmaske zu tragen. Die Einzelheiten ergeben sich aus einer gesonderten Verfügung.**

Michael Wolting
Präsident des Amtsgerichts